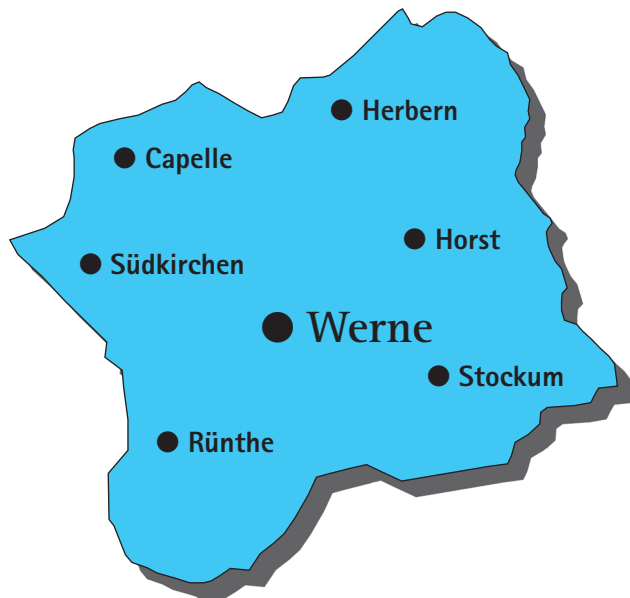


WERNE AM SONNTAG

Jeden Samstag in
Ihrem Briefkasten!

ZEITUNG FÜR WERNE, STOCKUM, HORST, HERBERN, CAPELLE, SÜDKIRCHEN, RÜNTHE



Geschäftsbüro:

Werne am Sonntag GbR

Roggenmarkt 18 · 59368 Werne

Telefon: 0 23 89/92 594-10

Telefax: 0 23 89/92 594-25

E-Mail: Info@Werne-am-Sonntag.de

Informationen, Termine, Trends,
Tipps, Reportagen, Interviews,
Nachrichten und Neuheiten
für den Wirtschaftsraum
Werne und Umgebung

Preisliste Nr. 17 gültig ab 1. Okt. 2016 · Gesamtauflage: 21.065 Exemplare

WERNE AM SONNTAG

ZEITUNG FÜR WERNE, STOCKUM, HORST, HERBERN, CAPELLE, SÜDKIRCHEN, RÜNTHE

ANZEIGENPREISE 4-farbig

Grundpreise pro mm x Spalten

Innenteil	0,79 €
Titelseite (feste Größe 5/70)	1,37 €

Ortspreise pro mm x Spalten

Innenteil	0,67 €
Titelseite (feste Größe 5/70)	1,17 €
Familienanzeigen (a)	0,35 €

WORTANZEIGENPREISE (a)

Geschäftlich*

Grundpreise pro Zeile	1,18 €
---------------------------------	--------

Ortspreise pro Zeile	1,00 €
--------------------------------	--------

Privat pro Zeile	1,00 €
----------------------------	--------

Wortanzeigen sind vor Erscheinen zu bezahlen oder werden per Lastschrift eingezogen.

* Mindestberechnung 120 Zeichen / ca. 4 Zeilen.

AGENTURPROVISIONEN

Wir gewähren auf den jeweiligen Grundpreis eine Mittlerprovision von 15%.

BEILAGENPREISE (a)

Preise je 1000 Exemplare

	Grundpreis	Ortspreis
bis 20 Gramm	64,70 €	55,00 €
bis 30 Gramm	71,76 €	61,00 €
bis 40 Gramm	78,82 €	67,00 €
bis 50 Gramm	85,88 €	73,00 €
bis 60 Gramm	92,94 €	79,00 €
bis 70 Gramm	100,00 €	85,00 €
je weitere 10 Gramm	7,06 €	6,00 €

Direktverteilung: Preise auf Anfrage.

Lieferanschrift für Beilagen:

Lensing Druck GmbH & Co. KG
Auf dem Brümmer 9
44149 Dortmund

RABATTE

Malstaffeln/Mengenstaffeln

6 Anzeigen oder	2 000 mm	5 %
12 Anzeigen oder	3 000 mm	10 %
24 Anzeigen oder	5 000 mm	15 %
48 Anzeigen oder	10 000 mm	20 %

Darüber hinaus sind Sondervereinbarungen möglich.

Anzeigen rabattfähig ab 30 mm

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Dortmund

BLZ: 440 501 99 • Kto.-Nr: 131 94 69
IBAN: DE19 440 501 99 000 131 94 69
Swift-Bic.: DORTDE33XXX

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rein netto nach Rechnungserhalt. Jeder bewilligte Rabatt gilt als Kassa-Skonto. Bei Zahlungsverzug fällt jeder Rabatt fort, Verzugszinsen und Einziehungskosten werden berechnet.

OFFERTENGEBÜHR (a)

Für die Offertenbearbeitung berechnen wir 6,00 € (inkl. MwSt).

eMail

Info@Werne-am-Sonntag.de

(a) nicht rabattfähig.

Allen Preisen ist die MwSt. zuzurechnen, außer privaten Wortanzeigen.

WERNE AM SONNTAG

ZEITUNG FÜR WERNE, STOCKUM, HORST, HERBERN, CAPELLE, SÜDKIRCHEN, RÜNTHE

VERBREITUNGSANALYSE

Werne	12.340
Herbern	1.840
Stockum	1.800
Horst	235
Capelle	650
Südkirchen	1.180
Rünthe	3.020
Gesamtauflage	21.065

TELEFON / TELEFAX / MAIL

Zentrale:	0 23 89/92 594-10
Anzeigenverkauf:	0 23 89/92 594-12
Redaktion:	0 23 89/92 594-14
Telefax:	0 23 89/92 594-25
Mail:	Info@Werne-am-Sonntag.de

ERSCHEINUNGSWEISE

Wöchentlich samstags und bei Bedarf.

ANZEIGENSCHLUSS

Donnerstags 16.00 Uhr.

REDAKTIONSSCHLUSS

Donnerstags 14.00 Uhr.

VERTEILUNG

Kostenlose Verteilung an die Haushalte und Betriebe im Verbreitungsgebiet.

FORMAT

Format	240 x 340 mm
Satzspiegel	215 x 315 mm
Spaltenzahl	5
1/1 Seite	1.575 mm
Satzspiegel Panorama	450 x 315 mm
Druckvorlagen	reprofähig 28er Raster

SPALTENBREITEN

1spaltig	41,0 mm
2spaltig	84,5 mm
3spaltig	128,0 mm
4spaltig	171,5 mm
5spaltig	215,0 mm

DIGITALE INFORMATIONEN

Bei der digitalen Übertragung von Druckunterlagen sind folgende Angaben zu berücksichtigen: Getrennt von den digitalen Druckunterlagen ist eine schriftliche Auftragserteilung mit allen für die Auftragsabwicklung notwendigen Angaben erforderlich. Außerdem ist dem Auftrag eine Kopie der Anzeige beizulegen und ein Ansprechpartner mit Telefonnummer zu benennen. Bei Anzeigen, die per ISDN oder auf Datenträger übergeben werden, trägt der externe Hersteller die Verantwortung für die Qualität der drucktechnischen Aufbereitung. Empfohlenes Austauschformat: Acrobat PDF ab 1.3 mit eingebetteten Schriften.

GRUNDSCHRIFT

8 Punkt

DATENÜBERTRAGUNG

Es besteht auch die Möglichkeit Druckunterlagen direkt zur Geschäftsstelle zu übermitteln. Hier können jedoch nur fertige PDF Dokumente mit eingebetteten Schriften verarbeitet werden.

SATZSTUDIO

Kruse Druckhaus
Im Pinntal 64
46244 Bottrop-Kirchhellen

ANSPRECHPARTNER

Alina Seim	
Telefon:	0 20 45/9 50 15-21
Telefon:	0 20 45/9 50 15-17
Telefax:	0 20 45/9 50 15-18

eMail

Druckvorstufe@Druckhaus-Kruse.de

PROGRAMME

InDesign CS5	Mac G4
Illustrator CS5	Mac G4
Pagemaker	Mac G4
Freehand (Text in Pfade!)	Mac G4

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckchrift zum Zweck der Verbreitung.
- Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung erfolgt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
- Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckchrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, daß dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluß mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne daß dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
- Der Verlag behält sich vor Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils des Anzeigenblattes erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugehöriger Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit oder Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentelgs beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden.
- Probabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- In der Regel wird auf der Anzeigenrechnung eine Belegersetzende Textspitze ausgedruckt. Wenn Art und Umfang des Auftrages es rechtfertigen, liefert der Verlag Beleg; kann in solchen Fällen ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so trifft an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- Kosten für die Anfertigung reprofähiger Vorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Zifferanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Zifferanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung oder der gebührenpflichtigen Zusendung vereinbaren. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht von 50 Gramm) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind

von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann hierfür dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, daß der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren / Kosten übernimmt. Der Verlag behält sich vor, bei Stückzahlen ab 10 gewerblicher Zuschriften von einem Absender eine Weiterleitungsgebühr auf der Basis des jeweils gültigen Posttarifs zu berechnen.

- Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet 1 Monat nach Ablauf des Auftrages.

- Erfüllungsort ist Dortmund. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Dortmund. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Dortmund vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- Bei fernmündlich sowie per Telefax aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abstellungen sowie digital übermittelten Druckunterlagen / Vorlagen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung.
- Anzeigenabschlüsse berechtigen zu Kundennachlässen nach der Mal- oder Mengentafel. Liegt ein Anzeigenabschluß für die Haupt- / Kombinationsausgabe eines Anzeigenblattes vor, so wird bei Belegung von Teil- / Unterausgaben desselben Bereiches der Kundennachlaß übernommen; eine Mitzahlung zur Abschlußerfüllung erfolgt nicht. Anzeigenabschlüsse für Teil- / Unterausgaben eines Anzeigenblattes führen bei Belegung von Haupt- / Kombinationsausgabe desselben Bereiches ebenso zur Nachlaßübernahme, zusätzlich zur Mitzahlung nach der Mal- oder Mengentafel.
- Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlaß, wenn er zu Beginn der Frist einen Abschluß getätigt hat. Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlaß erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.
- Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbüroliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführlig oder getauscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- Ansprüche bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen sind dann ausgeschlossen, wenn der Werbungtreibende die Möglichkeit hatte, vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinzuweisen. Der Vergütungsanspruch des Verlages bleibt unberührt.
- Bei Rubrikanzeigen behält sich der Verlag die Wahl der Schrift, der Satzanzordnung, der Umrandung und der Placierung vor.
- Für Anzeigen-Abnahmengen, die außerhalb der Preisliste liegen, kann der Verlag Sondervereinbarungen treffen; ebenso für Mehrfachbelegungen von Prospektbeilagen bei Vollaussdeckung. Für Sonderbeilagen, -seiten, -veröffentlichungen können abweichende Preise vereinbart werden. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen von Inserenten mit begrenztem Reichweiteninteresse auch in anderen Ausgaben erscheinen zu lassen, wenn dies aus Gründen technischer Vereinfachung geboten erscheint.
- Bei Änderung der Anzeigen- und Beilagenpreise (incl. Parallel- und Sonderverteilung) treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
- Eine Provision wird nur an die vom Verlag anerkannten Werbemittler vergütet. Voraussetzung ist, daß der Auftrag unmittelbar vom Werbemittler erteilt wird und Texte bzw. Druckunterlagen auch in ihm geliefert werden.
- Von Werbeagenturen disponierte Anzeigen / Prospektbeilagen (incl. Parallel- und Sonderverteilung) werden immer dann mit 15% provisioniert, wenn sie zum Grundpreis abgerechnet werden.
- Für die Anwendung eines Konzernabattes ist der Nachweis in Textform einer mehr als 50%igen Kapitalbeteiligung erforderlich.
- Bei Konkursen und gerichtlichen Vergleichen entfällt jeglicher Nachlaß. Im Falle einer Klage wird der auf die streitgegenständliche Forderung gewährte Nachlaß wieder belastet.
- Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages gegen den Verlag erwachsen.
- Der Verlag behält sich vor, die Veröffentlichung von Sammelanzeigen abzulehnen.
- Für alle Anzeigen- und Beilagenaufträge (incl. Parallel- und Sonderverteilung) gelten die Allgemeinen und Zusätzlichen Geschäftsbedingungen. Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen im Zweifelsfalle den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Weichen Aufträge oder die ihm vom Auftraggeber zugrunde gelegten Bedingungen von den Allgemeinen oder Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ab, so gelten die Bedingungen des Verlages, wenn nicht der Auftraggeber binnen sechs Tagen seit Auftragsbestätigung durch den Verlag in Textform widerspricht.
- Im Falle höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens entfällt die Verpflichtung auf Auftragserteilung und Leistung von Schadensersatz.
- Gemäß § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung die erforderlichen Kunden- und Lieferdaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden. Vertragsdaten werden in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert; aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.

Verbraucherstreitbeilegung

Die Werne am Sonntag GbR teilt dem Verbraucher gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) mit, dass die Werne am Sonntag GbR für den Fall einer Rechtsstreitigkeit mit dem Verbraucher nicht bereit ist, an einer außergerichtlichen Streitbeilegung durch eine nach dem vorbezeichneten Gesetz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder durch eine nach diesem Gesetz eingerichtete behördliche Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Unabhängig hiervon wird sich die Werne am Sonntag GbR selbstverständlich darum bemühen, eine etwaig eingetretene Streitigkeit mit dem Verbraucher selber beizulegen. Sollte dieses nicht gelingen, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.